

Beschlussvorlage	7219/2023/1 Vorgänger-Vorlage: 7219/2023	Fachbereich 3 Herr Heilmayer
Straßenausbau infolge Neubau RRB in der Hauptstraße Kürrenberg		
Beratungsfolge	Ortsbeirat Kürrenberg Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt der empfohlenen Ausbauweise zu.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ortsbeirat Kürrenberg</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Seitens des AWB sind umfangreiche Sanierungsarbeiten im Teilbereich des Straßenzuges „Hauptstraße“ in der Umsetzung. Nach dem zum Ende des letzten Jahres übermittelten geotechnischen Bericht zur geplanten Kanalsanierung, wird in Abwägung aller Gegebenheiten und Randbedingungen die grundhafte Erneuerung des ungebundenen Oberbaus empfohlen. Eine Teilsanierung, wie eigentlich bis zur Vorlage des geotechnischen Berichts seitens des Bereiches Tiefbau angestrebt, durch den Austausch der Deckenbefestigung ist nicht zielführend, da auf mittelfristige Sicht Schäden im Bereich des Oberbaus auftreten.

Auf Grundlage des Gutachtens empfehlen wir ebenfalls die grundhafte Erneuerung der betroffenen Verkehrsfläche direkt im Zuge der Kanalsanierung, gerade im Hinblick auf die Kostenreduzierung, in einem Zuge vorzusehen.

Da die Sanierungsarbeiten des AWB dem Hochwasserschutz geschuldet sind ist hier eine Unabweisbarkeit gegen.

Das bereits durch den AWB beauftragte Planungsbüro hat die vorbeschriebene Leistung planerisch berücksichtigt und kommt zu einem nicht unerheblich verbleibenden Kostenansatz für die Stadt Mayen, der der Vorlage beiliegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen die entstehenden Kosten in Höhe von ca. 193.000,- 350.000€ wie folgt zu finanzieren:

-		
Haushaltsstelle		Betrag in €
1142100-09600000-149 Bau eines Garagenhofes		183.500
1142100-02990000-02 Grunderwerb		9.500

300.000 € stehen als Haushaltsrest (Haushaltsstelle: 5411100 – 09630000-176 zur Verfügung. Für 2027 ist eine Neuveranschlagung in Höhe von 50.000 € vorgesehen.

~~Die Maßnahme ist nicht beitragspflichtig, da der Ausbau von ca. 65 m bezogen auf die gesamte Verkehrsanlage, mit einer Länge von 1.096 m, zu kurz ist.~~

Grundlagen für die Abgrenzung zwischen der beitragsfreien Unterhaltung/Instandsetzung sowie der Erneuerung im Beitragsrecht war bisher die Rechtsprechung des VGH Bayern - Urteil v.11.12.2015 Az.: 6 BV 14.584-. Der VGH Bayern hat eine starre Festsetzung von 25 % vorgenommen. Alle Maßnahmen die unter dieser Festsetzung lagen, wurden als Unterhaltung/Instandsetzung vorgesehen. Der VGH ging davon aus, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten Verkehrsanlage erneuert wird, man von einer Erneuerung im Beitragsrecht spricht und somit Beiträge erhoben werden müssen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in mehreren Prüfungen darauf hingewiesen, eine solche starre Festsetzung, mit dem Hinweis auf das Urteil OVG RLP vom 14.03.2007 Az.: 6 A 11637/06, keine rechtliche Legimitation darstellt.

Das OVG RLP geht bei der Abgrenzung zwischen der beitragsfreien Unterhaltung/Instandsetzung zur beitragspflichtigen Erneuerung von folgenden Voraussetzungen aus:

Es muss eine Erneuerung in qualitativer und quantitativer sowie in funktionaler Hinsicht vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall vor, so dass der entstehende Aufwand für diesen Ausbau über den wiederkehrenden Beitrag refinanziert werden muss.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: ☐ Nein: ☐ Entfällt: ☒

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine.

Anlagen:

- 01 Lageplan Straßenbau Hauptstraße Kürrenberg
- 02 Erläuterungsbericht inkl. Kostenaufstellung